Das Vertragsverhältnis zwischen Autor und Filmfabrikant

Auszug
aus einer Schrift
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde bei
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau
vorgelegt von

Heinz Leiser,
Referendar

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität **Breslau**. Berichterstatter Prof. Dr. **Bruck**.

Die Arbeit über „Das Vertragsverhältnis zwischen Autor und Filmfabrikant" hat sich zum Ziele gesetzt, die rechtlichen Beziehungen des Autors zum Filmfabrikanten zu klären.

Die generelle analoge Anwendung des Verlagsgesetzes vom 19. Juni 1901, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Mai 1910, wird abgelehnt, da eine Reihe verlagsvertraglicher Bestimmungen durch die Eigenart des Buchverlages bedingt sind. Es wird hier vor allem auf § 3 (Sammelwerke), § 4 (Gesamtausgabe), § 5 (Auflagen), § 6 (Zuschuß und Freiexemplar), § 7 (Untergang von Abzügen), § 17 (neue Auflage), § 19 (Sammelwerke), § 21 (Ladenpreis), § 25 (Freiexemplar), § 26 (Verfasserabzüge) und endlich §§ 41—46 (Zeitungsbeiträge) hingewiesen. Weiterhin sind die urheberrechtlichen Verschiedenheiten von Buchverlag und Filmverlag festgestellt worden, die darin gipfeln, daß das Verlagsrecht im buchhändlerischem Sinne mit der Uebergabe an den Filmfabrikanten erschöpft ist, während trotz der Uebergabe eines Werkes an den Buchverleger dem Verfasser weite Befugnisse anderweitiger Verwertung belassen bleiben (z. B. zur Uebersetzung, Aufführung, Verfilmung).

Als sehr wesentlich und entscheidend wurden dann die völlig verschiedenen wirtschaftlichen Grundlagen, auf die der Buchverleger und der Filmfabrikant aufbauen, dargestellt. Es ist davon ausgegangen worden, daß dem Buchverleger das Werk vollständig fertig zum Druck vorliegt, daß es nur noch technischer Arbeiten bedarf, um das Werk, seinem Zwecke gemäß, dem Publikum zugänglich zu machen, während beim Film, mag auch das Manuskript noch so sorgfältig ausgearbeitet sein, mit der Uebergabe des Manuskriptes an den Fabrikanten die geistige Arbeit einer Reihe von Fachmännern und Künstlern (Regisseure, Photographen, künstlerische Beiräte) einsetzt. Hieraus folgt, daß nicht, wie beim Buchverlag, eine mechanische Vervielfältigung des Manuskriptes stattfindet, sondern daß auf Grund der **geistigen Arbeit** aller Mitwirkenden eine **neuartige Schöpfung** entsteht, d. h., ein **zweites neues Werk**. Hieraus ist dann der Schluß gezogen worden, daß dem Vertrage über die Verfilmung eines Werkes mangels besonderer Abrede das Essentiale des gewöhnlichen Buchverlagsvertrages fehlt, nämlich die Herstellungs- und Verbreitungspflicht. Dem Fabrikanten als gewerblichem Unternehmer kann durch den Vertrag an sich nicht zur Pflicht gemacht werden, eine eigene Schöpfung hervorzubringen; er gewinnt vielmehr

nur das Recht, das Manuskript in seinem Sinne zu verwerten, d. h., das Recht und die Möglichkeit, wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen. Ferner wird noch auf die eigenartigen und unerwünschten Folgen hingewiesen, die eine generelle analoge Anwendung des Verlagsrechtes nach sich ziehen würde.

Am Schluß des ersten Teils wird dann noch die Möglichkeit der analogen Anwendung einzelner Bestimmungen des Verlagsrechtes erwogen, und zwar vornehmlich solcher, die allen Werken in ihrer Eigenschaft als künstlerische Produkte gemeinsam sind. (So vor allen Dingen § 13 des Verlagsgesetzes bezüglich des Titels und der Bezeichnung des Urhebers).

In dem zweiten Unterteil ist zunächst auf den Buchverlag zurückgegriffen und auf die engen Beziehungen zwischen Verfasser und Buchverleger eingegangen worden. Es wurde hierbei vor allen Dingen ein gegenseitiges persönliches Vertrauensverhältnis als notwendig festgestellt, dem das Verlagsgesetz auch in vielen Fällen Rechnung getragen hat (z. B. § 14, auch die Reklame- und Propagandapflicht des Verlegers). Bei dem Vertrage über die Verfilmung eines Manuskriptes treten diese Momente noch weiter hervor. Hier ist der Verfasser noch in ganz anderer Weise auf Gedeih und Verderb an den Fabrikanten gebunden, der in der Herstellung des Werkes einen weit größeren Spielraum hat als der Buchverleger. Wenn auch die auf längere Zeit berechneten Beziehungen von Filmfabrikant und Autor in einer Vereinigung von Leistungen zu einem gemeinsamen Zweck nicht gipfeln, so liegt doch hier eine Art Austausch von Leistungen vor. Der Autor bringt nämlich sein Manuskript ein, daraufhin stellt der Fabrikant das Filmwerk her und beteiligt üblicherweise den Schriftsteller am Gewinn.

Derartige Vertragsverhältnisse hat das Reichsgericht des öfteren als partiarische Geschäfte angesehen. Dieses partiarische Moment tritt bei dem Filmverlag ganz besonders dadurch hervor, daß sich bei Herstellung und Verbreitung des Films ein fortdauerndes Abrechnungsverhältnis zwischen Autor und Filmfabrikant ergibt, dessen gedeihliche Entwicklung nur auf der Grundlage wechselseitigen Vertrauens überhaupt denkbar ist. Da von einem partiarischen Geschäft nur dann die Rede sein kann, wenn vertraglich eine Verpflichtung zur Herstellung und Verbreitung übernommen wird, so hat sich der Verfasser fortan nur mit einer Abart des Filmvertrages befaßt und den Teil herausgegriffen, der in Form von Abrede einen Herstellungszwang für den Fabrikanten enhält Im folgenden ist dann auf die Eigentümlichkeit des gesellschaftsähnlichen Rechtsverhältnisses hingewiesen, insbesondere ist das außerordentliche Kündigungsrecht analog § 723 BGB. einer näheren Untersuchung im Vergleich zu den sonstigen außerordentlichen Kündigungsrechten der Gesetzgebung unterzogen worden. Die eingehende Würdigung des persönlichen Vertrauenscharakters des Verhältnisses von Autor und Filmfabrikant hat die Notwendigkeit eines außerordentlichen

Kündigungsrechtes ergeben. Hiernach scheint das Bestreben gerechtfertigt, sich durch die Unterordnung des Filmherstellungsvertrages unter das gesellschaftsähnliche Rechtsverhältnis ein Entgegenkommen des Gesetzgebers gegenüber den Erfordernissen des wirtschaftlichen Lebens zunutze zu machen. Den Schlüssel hierzu bildet die analoge Anwendung der §§ 723 bezw. 726 BGB.

In dem zweiten Hauptteil der Arbeit sind dann die praktische Anwendung dieser Paragraphen auf den Filmverlagsvertrag und ihre Wirkungen geschildert worden. Es ist hierbei zunächst auf den Begriff „vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung und unmögliche Erfüllung einer wesentlichen Verpflichtung" eingegangen worden, und es wurden besonders die Fälle berücksichtigt, die von der Eigenart gerade des Filmverlagsvertrages berührt sind. Um den Begriff des „wichtigen Grundes" im Sinne des § 723 BGB. allgemein näher klären zu können, wurde das Verhältnis der clausula rebus sic stantibus zu § 723 BGB. betrachtet und hierbei gleichzeitig die Stellung des Reichsgerichtes zur clausula-Frage behandelt. Im Ergebnis ist der § 723 BGB. als Sicherungsmittel zur Abwendung zukünftigen Schadens und als Bekräftigung des gesellschaftlichen Grundsatzes: „geteilter Gewinn, geteilter Verlust" erkannt worden.

Zum Schluß sind dann noch die speziellen Vorteile und Wirkungen der Anwendung des § 723 BGB. dargestellt worden.